

§ 2 VO-ID212639 (Brandenburg) — Schutzgegenstand

Verordnung über den Schutzwald „Naturwald Heidekrug“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der

Schutzwald befindet sich im Landkreis Märkisch-Oderland und hat eine Größe von rund 26 Hektar. Er umfasst folgende Flurstücke:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Prötzel

Prötzel

1

62, 63 und 65 (jeweils teilweise).

(2) Zur

Orientierung ist dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Schutzwaldes als Anlage beigelegt.

(3) Die

Grenze des Schutzwaldes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über den Schutzwald „Naturwald Heidekrug“,

Maßstab 1 : 10 000 und in der „Liegenschaftskarte zur Verordnung über den Schutzwald „Naturwald Heidekrug“,

Maßstab 1 : 7 000 mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der

Liegenschaftskarte. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für

Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Siegelnummer 26,

versehen und vom Siegelverwahrer am 17. Februar 2012 unterschrieben worden.

(4) Die

Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

in Potsdam, oberste Forstbehörde, sowie beim Landesbetrieb Forst Brandenburg in

Potsdam, untere Forstbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212639 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212639/2>